



HESSISCHER LANDTAG

25. 08. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz und des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 25. August 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 24. August 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz
und des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes**

Vom

Artikel 1 ¹

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständigkeiten

(1) Die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde ist das für Flurneueordnung zuständige Ministerium.

(2) Obere Flurbereinigungsbehörde nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ist das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation. Für Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan nach § 6 wird das für Flurneueordnung zuständige Ministerium als obere Flurbereinigungsbehörde tätig.

(3) Flurbereinigungsbehörden nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes sind die Ämter für Bodenmanagement.

(4) Die obere Flurbereinigungsbehörde ist sachlich zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 154 des Flurbereinigungsgesetzes.

(5) Der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes örtlich zuständigen Flurbereinigungsbehörde werden die Zuständigkeiten für die

1. Anordnung einer Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets nach § 4 des Flurbereinigungsgesetzes,
2. Gebietsänderungen gemäß § 8 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes,
3. Einstellung eines Verfahrens nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes,
4. Genehmigung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes,
5. Anordnung einer Flurbereinigung nach § 87 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes,
6. Festsetzung des Anteils an den Ausführungskosten nach § 88 Nr. 8 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes,

¹ Ändert FFN 81-30

7. Festsetzung des Anteils an den Verfahrenskosten nach § 88 Nr. 9 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes

übertragen.

2. Dem § 3 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist aus Gründen höherer Gewalt die Durchführung der vorgeschriebenen Wahl nach § 21 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes zur erstmaligen Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft nicht möglich, kann die Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung die Mitglieder des Vorstandes bestellen. Dieser ist bis zur Durchführung einer Wahl geschäftsführend im Amt. Unmittelbar nach Wegfall der Gründe höherer Gewalt lädt die Flurbereinigungsbehörde unverzüglich zu einer Wahl ein. Ist aus Gründen höherer Gewalt die Durchführung der Neuwahl nach Abs. 1 Satz 3 nicht möglich, so gelten Satz 3 und Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“

3. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Aufgrund von Satz 1 kann das Grundrecht auf die Eigentumsgarantie nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen eingeschränkt werden.“

4. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „der oberen Flurbereinigungsbehörde“ durch „dem für Flurneuordnung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Vorsitzendes Mitglied und stellvertretend vorsitzende Mitglieder der Spruchstelle für Flurbereinigung

(1) Das vorsitzende Mitglied der Spruchstelle für Flurbereinigung muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder der Spruchstelle für Flurbereinigung müssen die Befähigung zum Richteramt oder die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes mit einschlägiger Erfahrung im Bereich Flurneuordnung besitzen.

(2) Das vorsitzende Mitglied sowie die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder werden von der für die Flurneuordnung zuständigen obersten Landesbehörde aus den in den Behörden nach § 1 tätigen Beschäftigten für die Dauer ihres Hauptamtes oder Beschäftigungsverhältnisses bestellt.

(3) Die Bestellung nach Abs. 2 kann von der für die Flurneuordnung zuständigen obersten Landesbehörde widerrufen werden, wenn

1. das Mitglied die ihm obliegenden Amtspflichten schuldhaft verletzt,
2. die Bestellungs Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen oder
3. dienstliche Gründe dies erfordern.“

6. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ durch „22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320)“ ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Alle Verfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vor der Übertragung der Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 5 bei der oberen Flurbereinigungsbehörde in Bearbeitung sind, verbleiben bis zu deren Abschluss bei dieser Behörde.“

8. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2033“ ersetzt.

Artikel 2 ²

Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

Das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden die Wörter „unteren Kataster- und Vermessungsbehörden“ durch „Ämter für Bodenmanagement“ ersetzt.
2. In § 46 Abs. 1 werden nach dem Wort „ist“ ein Semikolon und die Angabe „die Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 ist im Benehmen mit der für die Flurneuordnung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister zu erlassen“ eingefügt.

Artikel 3

Einschränkung des Grundrechts auf Eigentumsgarantie

Aufgrund des Art. 1 kann das Grundrecht auf die Eigentumsgarantie nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen eingeschränkt werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

² Ändert FFN 363-34

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (HAGFlurbG) enthält landesrechtliche Zuständigkeits- und Abgabenregelungen, die zur Durchführung der Flurbereinigungsverfahren in Hessen nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erforderlich sind. Anlässlich des Außerkrafttretens zum 31.12.2026 wird das Gesetz im Hinblick auf die Vereinfachung von Verwaltungsakten mit dem Ziel der Entbürokratisierung überarbeitet.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 1 Zuständigkeiten)

- a) Der Übersichtlichkeit halber wurden die Vorschriften zum Aufbau der zuständigen Behörden in § 1 in eigene Absätze (Abs. 1 – 3) gegliedert.
- b) Im Abs. 2 wird ein Satz 2 angefügt, um eine gesetzliche Voraussetzung für die Neuregelung der Spruchstelle für Flurbereinigung in § 7 zu schaffen. Das FlurbG sieht in § 141 vor, dass Widersprüche gegen einen Verwaltungsakt entweder bei der Flurbereinigungsbehörde oder der oberen Flurbereinigungsbehörde erhoben werden können. Nach § 60 Abs. 2 des FlurbG sind etwa die nach Abschluss der Verhandlungen über den Flurbereinigungsplan verbleibenden Widersprüche von der Flurbereinigungsbehörde gemäß der Vorschrift des § 141 Abs. 1 FlurbG der oberen Flurbereinigungsbehörde vorzulegen. Um diese organisationsrechtlichen Vorgaben zu wahren und gleichzeitig aber die objektive Unabhängigkeit für die Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan zu unterstreichen, wurde mithilfe einer gesetzlichen Fiktion bestimmt, dass die nach dem dreistufigen Behördenaufbau oberste für Flurbereinigung zuständige Behörde in ebendiesen Fällen als obere Flurbereinigungsbehörde fungiert. Die Wahrnehmung der Aufgaben einer Widerspruchsbehörde durch das für Flurneuordnung zuständige Ministerium liegt in diesen besonderen Ausnahmefällen im überwiegenden, diese gesetzliche Fiktion tragenden öffentlichen Interesse. Da das Land das FlurbG des Bundes nach Art. 83 GG als eigene Angelegenheit ausführt, ist es gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG zur Regelung der Einrichtung der Behörden befugt und wäre insoweit auch zu einer abweichenden organisationsrechtlichen Regelung von dem im FlurbG angelegten dreistufigen Verwaltungsaufbau berechtigt. Mit der hier gewählten gesetzlichen Fiktion wahrt und respektiert das Land hingegen den im FlurbG angelegten dreistufigen Verwaltungsaufbau angemessen, ohne für die besondere Ausnahmetätigkeit des für Flurneuordnung zuständigen Ministeriums als obere Flurbereinigungsbehörde in den bestimmten Widerspruchsverfahren seine Abweichungsbefugnis nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG weiter nutzen zu müssen. Grundsätzliche Regelungen zum Widerspruchsverfahren wie etwa § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und zu dem im Rahmen der grundlegenden Verwaltungsstrukturreformgesetzgebungen in Hessen angestrebten Entfallen von Widerspruchsverfahren bzw. deren Delegation auf die Ausgangsbehörden nach § 16a des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) sind bei der Vornahme der gesetzlichen Fiktion nicht verkannt, sondern mit berücksichtigt worden. Sowohl bundesrechtliche Vorschriften zum Vorverfahren nach den §§ 68 ff VwGO als auch die allgemeine landesrechtliche Regelung des § 16a HessAGVwGO lässt bestimmte Abweichungen durch Gesetz zu bzw. bestimmt solche sonstigen gesetzlichen Vorschriften als nach weiterer Maßgabe unberührt bleibend (vgl. z.B. § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Halbs. 2 und § 73 Abs. 2 Satz 1 VwGO sowie § 16a Abs. 4 Satz 2 HessAGVwGO). Diesem wird durch das gewählte Konstrukt ebenfalls Rechnung getragen. Auf die weiteren Ausführungen zum Änderungsbefehl Nr. 4 wird verwiesen.
- c) Im neuen Abs. 4 wird der Bezug auf die letzte Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten aktualisiert.
- d) Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 FlurbG können die Länder Befugnisse, die der oberen Flurbereinigungsbehörde zustehen, der Flurbereinigungsbehörde übertragen. Diese Ermächtigung soll hier

Anwendung finden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen mit der beabsichtigten Regelung Aufgaben auf die Flurbereinigungsbehörde übertragen werden. Die Übernahme der Aufgaben 1.- 7. durch die Flurbereinigungsbehörden ist effektiv und effizient, da die Flurbereinigungsbehörden über die notwendigen Fach- und Sachkenntnisse sowie über die erforderlichen Ortskenntnisse verfügen.

Zu Nr. 2 (§ 3 Wahlperioden für den Vorstand der Teilnehmergeinschaft)

Der neue Abs. 3 regelt die ausnahmsweise Bestellung der Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergeinschaft (TG), wenn eine Wahl aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich ist. Die Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft durch die Teilnehmerversammlung erfolgt normalerweise, sobald ein Verfahren nach FlurbG angeordnet ist. Während der Corona-Pandemie war es teilweise nicht möglich öffentliche Versammlungen durchzuführen. Nach § 18 FlurbG nimmt die TG die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahr. Das Planungssicherstellungsgesetz erfasst die Durchführung eines Wahltermins nicht. Daher ist es notwendig eine Regelung zu treffen, die es der TG ermöglicht, z.B. in einer Pandemie handlungsfähig zu werden bzw. zu bleiben.

Zu Nr. 3 (§ 4 Entfernung von Aufwuchs)

§ 4 beinhaltet die notwendige Ergänzung zur Einhaltung des Zitiergebotes aus Art. 63 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz der Verfassung des Landes Hessen.

Zu Nr. 4 (§ 4 Aufgabe und Mitglieder der Spruchstelle für Flurbereinigung)

Die Spruchstelle für Flurbereinigung ist eine weisungsfreie und kollegial besetzte Rechtsbehelfsinstanz im Organisationsgefüge der Flurbereinigungsverwaltung, die bei Widersprüchen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan (beides Eingriffe in das Grundeigentum der Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens) nach mündlicher Verhandlung entscheidet. Alle anderen Widersprüche im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Widerspruchsbehörde.

Förmliche Rechtsbehelfe sollten hier nach Möglichkeit nicht durch die schon vorher befasste Behörde, sondern durch eine andere unabhängige Stelle entschieden werden. Die klare und vollständige Trennung zwischen der plangenehmigenden Instanz und der Widerspruchsinstanz, gerade im Hinblick auf den intensiven Eingriff in die Eigentumsrechte und in betriebliche Strukturen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren, sind hier ein klarer Vorteil. Das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation als obere Flurbereinigungsbehörde ist an vielen Punkten (z.B. bei der Planfeststellung des Wege- und Gewässerplans oder auch bei der Genehmigung des Flurbereinigungsplans) schon im Vorfeld der relevanten Widersprüche in das Flurbereinigungsverfahren eingebunden. Die Trennung der Spruchstelle von der oberen Flurbereinigungsbehörde als Widerspruchsbehörde und ihre organisatorische Einrichtung in dem für Flurneuordnung zuständigen Ministerium würde die Neutralität und Akzeptanz dieser Institution in der öffentlichen Wahrnehmung unterstreichen.

Abgesehen davon werden von Seiten des Berufsstandes in der Angleichung der hessischen Organisationsstruktur an die rheinland-pfälzische große Synergie- und Effizienzeffekte gesehen.

Zu Nr. 5 (§ 8 Vorsitzendes Mitglied und stellvertretend vorsitzende Mitglieder der Spruchstelle für Flurbereinigung)

Die Bestellungs Voraussetzungen für das vorsitzende und die stellv. vorsitzenden Mitglieder der Spruchstelle für Flurbereinigung werden angepasst, u.a. um die Handlungsfähigkeit im Vertretungsfall sicherzustellen und gleichzeitig die Besetzung zu erleichtern. Aufgrund des Fachkräftemangels und der damit einhergehenden Probleme in der Personalgewinnung, erscheint die Übertragung der Tätigkeit eines vorsitzenden bzw. stellvertretend vorsitzenden Mitglieds der Spruchstelle für Flurbereinigung an eine Tarifbeschäftigte bzw. einen Tarifbeschäftigten mit entsprechender Qualifikation für zeitgemäß. Es soll ermöglicht werden, auch die Beschäftigten der

obersten Landesbehörde zum vorsitzenden Mitglied und zu stellvertretend vorsitzenden Mitgliedern zu ernennen.

Des Weiteren wird der § 8 in drei Absätzen neu strukturiert.

Zu Nr. 6 (§ 9 Ehrenamtlich beisitzende Mitglieder der Spruchstelle für Flurbereinigung)

Anpassung an die aktuelle Fassung des Deutschen Richtergesetzes.

Zu Nr. 7 (§ 14 Übergangsvorschrift)

Der bisherige § 14 wird dahingehend neu strukturiert, dass der bisherige Text zu Abs. 1 wird. Abs. 2 enthält nun eine weitere Übergangsvorschrift, die aufgrund des neuen § 1 Abs. 5 notwendig wird. Die neue Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes bereits bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Bearbeitung und abschließenden Entscheidung vorliegen. Der Ablauf der Flurbereinigungsverfahren soll durch einen nahtlosen Zuständigkeitswechsel weder unterbrochen noch durch Doppelarbeiten verzögert werden. Ein reibungsloser Übergang der Verantwortlichkeiten muss Redundanzen und Verzögerungen im Prozessablauf ausschließen. Alle Verfahren nach § 1 Abs. 5, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nicht der oberen Flurbereinigungsbehörde vorliegen, unterfallen somit der neuen Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde nach § 1 Abs. 5.

Zu Nr. 8 (§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Gemäß Leitfaden für das Vorschriften-Controlling (Erster Teil, Ziff. 2.1.1) vom 13. Dezember 2017 (StAnz. 2018, S. 2) wird die Geltungsdauer des Gesetzes um sieben Jahre verlängert.

Zu Artikel 2

Um die in der Verordnung über die Ämter für Bodenmanagement festgelegten Dienstbezirke, die Dienstsitze sowie die Außenstellen der Ämter für Bodenmanagement ändern zu können, müssen die zuständigen Ministerinnen oder Minister ermächtigt sein, für die Katasterbehörden und für die Flurbereinigungsbehörden entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung treffen zu können.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506) wurden deshalb in das Hessische Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz und in das Hessische Vermessungsgesetz entsprechende Ermächtigungen aufgenommen. Damit sollten die Flurbereinigungsbehörden und die Kataster- und Vermessungsbehörden zu integrativ zuständigen Ämtern für Bodenmanagement zusammengeführt werden (Hessischer Landtag, Drucksache 16/2723, S. 46).

Mit der Verordnung über die Ämter für Bodenmanagement vom 28. Dezember 2004 (GVBl. I S. 558, 2005 I S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 432), wurde von den Ermächtigungen Gebrauch gemacht.

Mit der Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz im Jahr 2010 ist die Ermächtigungsregelung für den Bereich Flurbereinigung durch ein Missverständnis entfallen.

Die Einrichtung, der Zusammenschluss, die Dienstbezirke, die Dienstsitze und die Außenstellen der Ämter für Bodenmanagement (in denen die Kataster- und Flurbereinigungsbehörden zusammengeführt wurden) können nun nicht mehr geändert werden.

Aus diesem Grund wird die geltende Verordnungsermächtigung im Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz um die Flurneuordnung ergänzt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 beinhaltet die notwendige Ergänzung zur Einhaltung des Zitiergebotes aus Art. 63 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz der Verfassung des Landes Hessen.

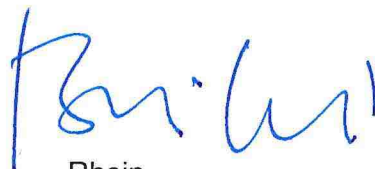
Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Wiesbaden, den 25. 08. 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat


Rhein


Jung